

Info zur Abstufung der WFA

Was ist die vereinfachte WFA?

Die vereinfachte WFA entspricht einem erweiterten Vorblatt und besteht, neben den legislatischen Informationen, aus folgenden Schritten:

- Problemanalyse (gestrafft)
- Zielformulierung (ohne Indikatoren)
- Maßnahmenformulierung (ohne Indikatoren)
- Abschätzung der finanziellen Auswirkungen

Vorhaben, bei denen eine vereinfachte WFA zulässig ist, **unterliegen nicht der Verpflichtung zur internen Evaluierung** (gilt auch „rückwirkend“ für alle Vorhaben seit 1.1.2013).

Wann ist die vereinfachte WFA zulässig?

Die vereinfachte WFA kann ab 1. April 2015 bei allen Vorhaben zur Anwendung kommen, sofern diese keine Förderungen gem. ARR 2014 zum Inhalt haben, UND

- **keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen** gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung mit sich bringen UND
- **keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro** (5 Jahre bzw. Gesamtlaufzeit) auslösen, sowie keine langfristigen finanziellen Auswirkungen gemäß § 9 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung UND
- in **keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang** mit Maßnahmen auf Globalbudgetebene stehen.

Was ist ein Vorhabenbündel, wann ist eine Bündelung zulässig?

Mehrere inhaltlich zusammengehörige (Regelungs-)Vorhaben sollten ab 1. April 2015 in einer einzigen „vollen“ WFA behandelt werden. Voraussetzung bei sonst. Vorhaben (§ 58 Abs. 2 BHG 2013) oder bei sonst. Maßnahmen (§ 16 Abs. 2 BHG 2013, bspw. Förderungen gem. ARR 2014) ist eine bilaterale Vereinbarung mit dem BMF.

Ändern sich die Prozesse?

Eine **Prüfung der Zulässigkeit der vereinfachten WFA bzw. der Bündelung** erfolgt im Rahmen der Begutachtung bzw. Einvernehmensherstellung durch die BKA-Wirkungscontrollingstelle (für Regelungsvorhaben sowie für sonstige Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen über 20 Mio. €) und das BMF bzw. nur durch das BMF (für alle anderen Vorhaben). Es besteht die Möglichkeit, eine Vorabprüfung vornehmen zu lassen.

Wie erstelle ich eine vereinfachte WFA?

Das aktualisierte WFA-Tool (Version 3.7) ist zu verwenden. Das Ergebnisdokument wird mittels des Menüpunktes „Ergebnisdokument“ - **„Ergebnisdokument vereinfachte WFA erstellen“** generiert.

Checkliste „Vereinfachte WFA“	
Können <u>alle</u> untenstehenden Fragen mit „JA“ beantwortet werden, ist die Durchführung einer vereinfachten WFA zulässig.	
JA	
I	Vorhaben hat <u>keine</u> Förderungen gem. ARR 2014 zum Inhalt.
	Bei dem Vorhaben handelt es sich weder um eine Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Förderprogrammen (gemäß §§ 5 und 6 ARR 2014), noch um eine Förderung, für welche gemäß § 14 ARR 2014 das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt werden muss. Förderungen im Sinne der ARR 2014 sind Aufwendungen des Bundes für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) gewährt.
	<input type="checkbox"/>
II	Vorhaben zeigt <u>keine</u> wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 WFA-GV (Wesentlichkeitsgrenzen: siehe Anlage 1 der WFA-GV).
	a. Gesamtwirtschaft (z.B. keine Nachfrageveränderung iHv. über 40 Mio. EUR)
	<input type="checkbox"/>
	b. Unternehmen (z.B. unter 10.000 Unternehmen finanziell betroffen)
	<input type="checkbox"/>
	c. Umwelt (z.B. Änderung der Treibhausgasemissionen unter 10.000 Tonnen CO ₂)
	<input type="checkbox"/>
	d. Konsumentenschutzpolitik (z.B. weniger als 100.000 potenziell od. 5.000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr)
	<input type="checkbox"/>
	e. Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen (z.B. weniger als 100.000 EUR an Verwaltungskosten für alle Betroffenen Unternehmen pro Jahr)
	<input type="checkbox"/>
	f. Soziales (z.B. weniger als 150.000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potentiell betroffen)
	<input type="checkbox"/>
	g. Kinder und Jugend (z.B. weniger als 1.000 junge Menschen sind in Bezug auf Schutz und Förderung ihrer Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung betroffen)
	<input type="checkbox"/>
	h. Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern (z.B. bei der Neueinrichtung von Gremien oder Institutionen)
	<input type="checkbox"/>
III	Vorhaben löst <u>keine</u> finanziellen Auswirkungen aus, die unsaldiert die Betragsgrenze von 20 Millionen Euro überschreiten.
	Berücksichtigung von Aufwendungen, Minderaufwendungen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen, Erträgen oder Mindererträgen (bei Regelungsvorhaben: laufendes Finanzjahr und nächsten vier Finanzjahre; bei sonstigen Vorhaben: Gesamtlaufzeit).
	<input type="checkbox"/>
IV	Vorhaben hat <u>keine</u> langfristigen finanziellen Auswirkungen gemäß § 9 WFA-FinAV.
	Vorhaben hat keine langfristigen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Die zugehörigen Auszahlungen oder Einzahlungen weisen in keinem dem vierten Finanzjahr folgenden Finanzjahr den Anteil von 10 vH der bei der jeweiligen Untergliederung im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen Auszahlungsobergrenze auf oder übersteigen den Betrag von 20 Millionen Euro.
	<input type="checkbox"/>
V	Vorhaben steht in <u>keinem</u> direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013) des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes:
	a. Vorhaben ist mit <u>keiner</u> Globalbudgetmaßnahme ident.
	<input type="checkbox"/>
	b. Vorhaben leistet <u>keinen</u> wesentlichen inhaltlichen Beitrag zur Umsetzung einer Globalbudgetmaßnahme. Der genannte „wesentliche inhaltliche Beitrag“ wird insbesondere dann gegeben sein, wenn ein bedeutender Anteil, der dem Globalbudget zugewiesenen Finanzmittel für die Umsetzung des Vorhabens aufgewendet wird, oder das Vorhaben dem Meilenstein einer im Bundesfinanzgesetz ausgewiesenen Globalbudgetmaßnahme entspricht. Zudem wird von einem „wesentlichen inhaltlichen Beitrag“ auszugehen sein, wenn das geplante Vorhaben zu einer substantiellen Reduktion der hinter der Globalbudgetmaßnahme liegenden Problemstellung beiträgt.
	<input type="checkbox"/>
Die abschließende Prüfung der Zulässigkeit einer vereinfachten WFA obliegt der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler bzw. der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen. Auf Wunsch des federführenden HHLO ist die Durchführung einer Vorabprüfung durch die prüfende Stelle bzw. die prüfenden Stellen möglich.	

Checkliste „Bündelung Ex-Ante“		
<i>Können <u>alle</u> untenstehenden Fragen mit „JA“ beantwortet werden, ist die Durchführung einer Bündelung von Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben zulässig.</i>		JA
I	<p>Vorhaben liegt in sachlicher (und darüber hinaus ggf. in legislativer, organisatorischer oder budgetärer) Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde.</p> <p>Die Bündelung erfolgt zum Zeitpunkt der zeitgleichen Planung mehrerer Vorhaben, denen in sachlicher Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt.</p> <p>Dies kann beispielsweise für Bauprojekte (z. B. mehrere gleichgelagerte Sanierungen von Gerichtsgebäuden) gelten oder auch für diverse Arten von Programmen in verschiedenen gesellschaftspolitischen Disziplinen (Gesundheit, Sport, Erziehung, Katastrophenschutz, etc.). In diesem Zusammenhang wären auch alle von den Programmzielen umfassten Regelungsvorhaben bündelungsrelevant und bedürften nur einer einzigen wirkungsorientierten Folgenabschätzung.</p>	<input type="checkbox"/>
II	<p>Bei Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 und sonstigen rechtsetzenden Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 liegt eine bilaterale Vereinbarung über bündelungsrelevante Vorhaben zwischen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen und dem HHLO vor.</p> <p>Rechtsetzenden Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 sind bspw. Sonderrichtlinien gemäß den §§ 5 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014).</p> <p>„Bilaterale Vereinbarung“: siehe auch § 3 Abs. 2 Z 3 Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013 in der Fassung BGBl. II Nr. XXX/2015).</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Die abschließende Prüfung der Zulässigkeit der Bündelung obliegt der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler bzw. der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen und erfolgt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens. Auf Wunsch des federführenden HHLO ist die Durchführung einer Vorabprüfung durch die prüfende Stelle bzw. die prüfenden Stellen möglich.</p>		

Checkliste „Bündelung Ex-Post“	
Können <u>alle</u> untenstehenden Fragen mit „JA“ beantwortet werden, ist die Durchführung einer Bündelung von Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben zulässig.	
I	<p>Vorhaben liegt in sachlicher (und darüber hinaus ggf. in legislativer, organisatorischer oder budgetärer) Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde.</p> <p>Die Bündelung erfolgt zum Zeitpunkt der Planung eines nachfolgenden Vorhabens (V2). Zu dem inhaltlich in Bezug stehenden Erstvorhaben (V1) liegt bereits eine vollinhaltliche wirkungsorientierte Folgenabschätzung vor.</p> <p>Dies kann beispielsweise gelten, wenn Auswirkungen eines Gesetzes (bspw. Fremdenrechtsänderungsgesetz) im Rahmen einer WFA abgeschätzt wurden und auf Basis der im Gesetz enthaltenen Ermächtigungen Verordnungen zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden.</p> <p>Weitere Konstellationen für Bündelungen wären denkbar bei regelmäßigen, routinemäßigen Beschaffungsvorhaben, der Ratifikation unterzeichneter Staatsverträge, wiederkehrenden Rechtsakten, Regelungsvorhaben zu einem Themenkomplex, etc..</p>
<input type="checkbox"/>	
II	<p>Bei dem betroffenen Erstvorhaben (V1) kam keine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur Anwendung.</p> <p>Vorhaben, für welche eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 4 Abs. 1a durchgeführt wurde, können nicht gebündelt werden.</p>
<input type="checkbox"/>	
III	<p>Das betroffene Erstvorhaben (V1) wurde noch <u>nicht</u> evaluiert.</p> <p>Die Ex-Post Bündelung mit einem bereits evaluierten Erstvorhaben (V1) ist unzulässig.</p>
<input type="checkbox"/>	
IV	<p>Bei Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 und sonstigen rechtsetzenden Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 liegt eine bilaterale Vereinbarung über bündelungsrelevante Vorhaben zwischen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen und dem HHLO Organ vor.</p> <p>Rechtsetzenden Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 sind bspw. Sonderrichtlinien gemäß den §§ 5 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014).</p> <p>„Bilaterale Vereinbarung“: siehe auch § 3 Abs. 2 Z 3 Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013 in der Fassung BGBl. II Nr. XXX/2015).</p>
<input type="checkbox"/>	
<p>Die abschließende Prüfung der Zulässigkeit der Bündelung obliegt der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler bzw. der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen und erfolgt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens. Auf Wunsch des federführenden HHLO ist die Durchführung einer Vorabprüfung durch die prüfende Stelle bzw. die prüfenden Stellen möglich.</p>	